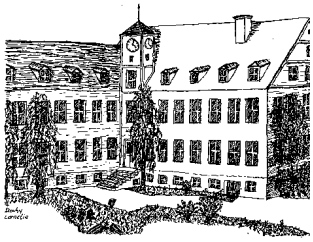

**Anton-Rauch-Realschule**
**Staatliche Realschule Wertingen**

Fèrestraße 3, 86637 Wertingen
E-Mail: sekretariat@rswertingen.de
Homepage: www.rswertingen.de
Tel. 08272 80050 Fax 08272 800550

ANTON-RAUCH-REALSCHULE
WERTINGEN GEMEINSAM
ANS ZIEL

**Elternbrief 1 Anlage 1 für die Jahrgangsstufen 5 – 10** 15.09.2023

# 1 Hinweise zum Unterricht

## a) Unterrichtsorganisation und Klassenstunde

Auch in diesem Jahr sind wieder verstärkt Doppelstunden in den Stundenplänen eingeplant worden. Dies ermöglicht u. a. den verstärkten Einsatz von kooperativen Lernmethoden. Passend zu diesem Konzept haben wir in diesem Schuljahr auch wieder zwei Pausen, im Anschluss an die zweite Unterrichtsstunde (09.25 Uhr bis 09.40 Uhr) und im Anschluss an die vierte Stunde (11.10 Uhr – 11.25 Uhr). Nach einer Mittagspause nach der sechsten Stunde (12.50 Uhr – 13.30 Uhr) findet der Nachmittagsunterricht zwischen 13.30 Uhr – 14.15 Uhr (siebte Stunde) bzw. 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr (achte Stunde) statt. Wenn Kinder am Nachmittagsunterricht teilnehmen, die in der offenen Ganztagsbetreuung sind, beginnt die siebte Stunde für diese auf Wunsch (nach Rücksprache mit der betreffenden Nachmittags-Lehrkraft) um 13:45 Uhr bzw. nach der Rückkehr vom Mittagessen. Die Klassenstunden, in denen pädagogische und organisatorische Themen in Ruhe besprochen und bearbeitet werden können, werden in diesem Schuljahr wieder rollierend in drei bis vierwöchentlichem Abstand eingeplant.

## b) Informationen über das Notenbild, Leistungsnachweise

Wir möchten Sie während des Schuljahres so frühzeitig wie möglich über den Leistungsstand Ihrer Kinder informieren. Schüler der 5. bis 8. Jahrgangsstufe erhalten daher zwei sogenannte „Informationen über das Notenbild“ anstelle eines Zwischenzeugnisses, die erste am Freitag, den 01.12.2023, die zweite am Freitag, den 26.04.2024. Daraus können Sie die bis zum jeweiligen Zeitpunkt erteilten Noten samt dem Notenschnitt in jedem Fach ersehen. Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 erhalten ein Zwischenzeugnis nach bisherigem Muster. Diese Regelung wird jeweils durch Beschluss des Elternbeirats und des Lehrerkollegiums an unserer Schule gemeinsam gefasst und hat sich bewährt. Falls Ihr Kind in der 5. bis 8. Jahrgangsstufe in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen ein herkömmliches Zwischenzeugnis benötigt, können Sie dies bis zum 15. Januar 2024 schriftlich bei der Klassenleitung beantragen und begründen.

*Große Leistungsnachweise* sind ausschließlich Schulaufgaben (möglich sind auch Projektschulaufgaben und mündliche Schulaufgabenformate wie Sprechfertigkeitsprüfungen oder Debatten). *Kleine Leistungsnachweise* sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. Bei der Notenberechnung zählen große Leistungsnachweise zweifach und kleine Leistungsnachweise in der Regel einfach. Über spezielle Gewichtungen, beispielsweise bei Projekten, Kurzarbeiten und Leistungstests, werden Sie von den Lehrkräften vorher jeweils informiert.

| *Schulaufgaben werden in folgender Anzahl angefertigt* | *Jahrgangsstufe* | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **5** | **6** | **7** | **8** | **9** | **10** |
| Deutsch | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Englisch | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe I) | 4 | 4 | 4 | 4 | 4 | 3 |
| Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe II und III) | 4 | 4 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Physik (Wahlpflichtfächergruppe I) | - | - | 2 | 2 | 3 | 3 |
| Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III) | - | - | - | 2 | 2 | 2 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wahlpflichtfächergruppe II) | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Französisch (Wahlpflichtfächergruppe IIIa) | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I) | - | - | - | 2 | 2 | 2 |
| Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III) | - | - | - | - | 2 | 2 |
| Werken als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe IIIb | - | - | 3 | 3 | 3 | 3 |

In einzelnen Fächern können (angekündigte) Kurzarbeiten anstelle von (unangekündigten) Stegreifaufgaben abgehalten werden, die Schulaufgaben eines Faches können durch sechs Leistungstests (die im Abstand von jeweils sechs Wochen geschrieben werden) ersetzt werden. Sie werden jeweils vorab von der jeweiligen Fachlehrkraft über die entsprechenden Festlegungen informiert, ob diese Möglichkeiten in der Klasse Ihres Kindes im jeweiligen Fach zur Anwendung kommen.

### c) Freiwilliges Wiederholen

Entsprechend § 29 der Realschulordnung können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Schuljahr freiwillig wiederholen oder spätestens bis zum Ende des Schulhalbjahres in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Pflichtwiederholungsschülerinnen und -schüler.

Besprechen Sie eine derartige Entscheidung (auch einen geplanten Schulwechsel an Mittelschule oder Gymnasium) bitte unbedingt vorher mit dem Klassenleiter/der Klassenleiterin und unseren Beratungslehrerinnen Frau BerRin Nicol Gut (Jgst. 8-10) und Frau StRin(RS) Anwald-Deisenhofer (Jgst. 5-7), um die schulrechtlichen Möglichkeiten rechtzeitig zu klären.

## 2 Aspekte schulischen Zusammenlebens

### a) Entschuldigung im Krankheitsfall

Wie Sie wissen, sind wir verpflichtet, jeden Morgen die abwesenden Schüler/innen festzustellen und gegebenenfalls - insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen - auch die Polizei einzuschalten. Im Sekretariat wird eine taggenaue Datei geführt, in der alle Abwesenheiten, unabhängig vom Grund, eingetragen werden. Ein Tagesausdruck steht ab 07:50 Uhr den Lehrkräften und beauftragten Schülern zum Abgleich der Anwesenheit zur Verfügung.

Wir bitten Sie, die folgenden Regelungen unbedingt einzuhalten.

- Bei einer Erkrankung (oder sonstiger überraschend notwendig gewordener Abwesenheit) müssen Sie Ihr Kind bis **spätestens 07:45 Uhr** telefonisch **(08272 80050)** oder digital über den Schulmanager krankgemeldet haben. Wenn Sie absehen können, dass Ihr Kind auch am folgenden oder mehreren folgenden Tagen krank sein wird, teilen Sie dies bitte der Sekretärin gleichzeitig mit, damit der Eintrag korrekt erfolgen kann und Sie an den folgenden Tagen nicht unnötig angerufen werden müssen.
- Haben Sie nur einen Krankheitstag genannt, müssen Sie am zweiten Tag oder weiteren Tagen **erneut** bis **spätestens 07:45 Uhr** anrufen bzw. Ihr Kind digital entschuldigen.
- **Die schriftliche (von den Eltern unterschriebene) Mitteilung ist auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen nach dem ersten Krankheitstag nachzureichen.**
- Bei wiederholten und längeren Krankheiten bzw. Fehlzeiten oder auch beim Fehlen bei angekündigten Leistungsnachweisen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Fehlt dieses Attest, kann sich dies auf versäumte Leistungsnachweise auswirken. Diese werden dann mit der Note ungenügend benotet.

### b) Beurlaubung vom Unterricht

Auf schriftlichen Antrag, der rechtzeitig (in der Regel drei Tage vorher) vorliegen muss, können Schüler/innen in begründeten Fällen (z. B. Termin beim Kieferorthopäden) vom Schulbesuch *beurlaubt* werden. Der Antrag muss von einem Erziehungsberechtigten und dem Schüler/der Schülerin mit der Bestätigung un-

terschrieben sein, dass keine schulischen Leistungsnachweise betroffen sind oder deren Nachholung bereits mit der Lehrkraft abgesprochen ist und ist unserer Konrektorin, Frau RSKin Sybille Knötzinger, vorzulegen.

**Alle Formulare** erhalten die Schüler/innen im Sekretariat. Außerdem finden Sie diese auch auf unserer Homepage (http://www.anton-rauch-realschule.de) zum Ausdruck.

## c) Schulmanager

Zur Optimierung des Informationsaustausches mit den Eltern wurde vor drei Jahren auf das elektronische Informationssystem **Schulmanager** umgestellt. Neben dem elektronischen Versand der Elternbriefe innerhalb dieses Systems nutzen wir auch das Klassentagebuch, das Lernen-Modul und manchmal die Möglichkeit, Videokonferenzen durchzuführen seit den vergangenen Schuljahren.
Sie können über den Schulmanager auch elektronische Krankmeldungen vornehmen.
Sollte sich Ihre Emailadresse ändern, informieren Sie bitte schriftlich das Sekretariat. Sollten Sie Fragen zum Schulmanager haben oder sollten sich bei der Anwendung Probleme ergeben, wenden Sie sich bitte an Frau BerRin Dorina Zappe (zappe@rswertingen.de).

## d) Schulunfälle, Haftungsfragen

### Ärztliche Leistungen bei Schulunfällen – Haftungsfragen

Immer wieder kommt es vor, dass Schülerinnen und Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg (Schulunfall) verletzt werden, von Ärzten als *Privatpatienten* behandelt werden. Die Betroffenen sind dann enttäuscht, wenn die gesetzliche Unfallversicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Daher weisen wir Sie auf die Rechtslage und die zu beachtenden Verhaltensregeln hin. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Regeln, damit Ihnen finanzielle Nachteile erspart bleiben.

Melden Sie der Schule (Sekretariat) in Ihrem eigenen Interesse zur Erstellung einer Unfallmeldung sofort jeden Unfall in der Schule, auf dem Schulweg oder bei einer schulischen Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes, wenn ein Arzt in Anspruch genommen wird.

Wir sind verpflichtet, den Unfall binnen drei Tagen an die Kommunale Unfallversicherung Bayern weiterzumelden. Andernfalls ist die Kostenübernahme durch die gesetzliche Unfallversicherung in der Regel ausgeschlossen.

Ein Unfall liegt vor, wenn die Person durch ein plötzlich von außen auf deren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Diese Definition enthält die fünf Merkmale des Unfallbegriffes:

(1) plötzlich, (2) Ereignis, (3) von außen, (4) unfreiwillig, (5) Gesundheitsschädigung

*Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, so liegt kein Unfall im Sinne der Allgemeinen Unfallbedingungen vor.* Absolviert beispielsweise ein Schüler einen 80-Meter-Lauf und verspürt plötzlich einen Schmerz im Knie, der eine Behandlung notwendig macht, handelt es sich um keinen Unfall (keine Einwirkung von außen). Hier kommt die eigene Krankenversicherung und nicht die Unfallversicherung der Schule für die Kosten auf.

Weisen Sie unbedingt den behandelnden Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus vor Beginn der Behandlung darauf hin, dass es sich um einen *Schulunfall* handelt, für dessen Kosten die Schülerunfallversicherung (Kommunale Unfallversicherung Bayern, 80791 München) aufkommt.

Der Arzt, der die erste ärztliche Versorgung leistet, muss den Verletzten unverzüglich einem Durchgangsarzt zuweisen. Dieser entscheidet dann, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt ausreicht oder ob eine besondere Heilbehandlung notwendig ist. Der zuständige Durchgangsarzt für die Realschule Wertingen ist **Chefarzt Dr. med. Thomas Moehrke** am Krankenhaus Wertingen, Telefon 08272 9980.

Nicht zum Durchgangsarzt müssen Schüler/innen

- mit nur geringfügigen Unfallverletzungen,
- die von einem Facharzt der Chirurgie behandelt werden oder
- wenn die voraussichtliche Dauer der Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr als eine Woche beträgt.

Bedenken Sie auch, dass Ihr Kind nur für den Schulweg, die Teilnahme am Unterricht der Schule und bei den übrigen schulischen Veranstaltungen Unfallversicherungsschutz genießt. Überprüfen Sie Ihren privateigenen Versicherungsschutz und ergänzen Sie ihn gegebenenfalls durch eine private Unfallversicherung.

**Persönliche Haftung bei Unfällen**

Sollte ein Schüler im Rahmen des Schulwegs oder einer schulischen Veranstaltung einen Unfall mit einer anderen Person haben (zum Beispiel beim Wandertag als Fußgänger einen Zusammenstoß mit einem Radfahrer erleiden), hat dies, bis auf die Kosten für die Behandlung eigener Verletzungen, die gleichen Folgen, wie wenn dieser Unfall außerhalb der Schulzeit passiert wäre!

Es ergeben sich mindestens drei Aspekte:

Die Behandlung eigener Verletzungen wird nach den vorher geschilderten Grundsätzen (siehe „Ärztliche Leistungen bei Schulunfällen“) über die *Kommunale Unfallversicherung Bayern* abgedeckt.

Sollte der andere Unfallteilnehmer Forderungen an den Schüler stellen, z. B. auf Übernahme von Krankheitskosten, Schmerzensgeld oder Verdienstausfall, sind diese von schulischer Seite nicht abgedeckt. Der Schüler/Die Schülerin bzw. dessen/deren Eltern sind hier rein privatrechtlich gefordert. Eine Privathaftpflichtversicherung deckt die Übernahme von berechtigten bzw. die Abwehr (Rechtsanwalts-, Gerichtskosten) unberechtigter Forderungen ab.

Sollte von Amts wegen (Polizei) oder vom Unfallteilnehmer eine Anzeige erstattet werden, ist der Schüler ebenfalls privatrechtlich Betroffener. Das heißt, dass die Kosten für die Verteidigung und ggf. Gerichtskosten ebenfalls vom Schüler bzw. dessen Eltern zu tragen sind. Eine private Rechtsschutzversicherung deckt in diesem Fall die Übernahme von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten ab.

Die geschilderten Aspekte treffen im alltäglichen Leben jedes Bürgers und damit auch für Schülerinnen und Schüler zu. Sie sind also keine Besonderheit des schulischen Lebens. Ein entsprechender privater Versicherungsschutz deckt die geschilderten Fälle somit ganztägig ab.

## e) Freistunden, Vertretungsstunden

Unter Freistunden sind vom Unterricht freie Stunden einer Klasse im Rahmen des Stundenplans zu verstehen. Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn in einer Klasse Ethik oder evangelische Religionslehre für einzelne Schüler am Nachmittag erteilt wird und deshalb für diese Schüler eine Vormittagsstunde generell frei ist. Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe dürfen während dieser Freistunden (bis 12:00 Uhr) das Schulgelände nicht verlassen, Schülern der 10. Klassen kann dies gestattet werden (vgl. § 22 der Bayerischen Schulordnung). Es kommt immer wieder vor, dass in diesen Stunden aus vertretungsplanerischen Gründen regulärer Unterricht stattfindet. In diesen Fällen haben alle Schüler einer Klasse, auch die evangelischen und Ethikschüler, Anwesenheitspflicht.

Vertretungsstunden sind Stunden, die in einer Klasse durch eine andere Lehrkraft als im Stundenplan vorgesehen gehalten werden. Sie werden auf dem Vertretungsplan (Monitor in der Aula) angezeigt, in vielen Fällen schon am Tag vorher. Die Teilnahme und Mitarbeit an solchem Unterricht ist Pflicht. Ergibt sich am Vortag, dass eine Vertretungsstunde von einer Lehrkraft gehalten wird, die regulär in der Klasse ist, so müssen die Schüler die Arbeitsmaterialen bei sich führen. Hausaufgaben werden kontrolliert und Stegreifaufgaben können geschrieben werden. Auf dem Vertretungsplan wird auch angegeben, wenn Unterricht ausfällt, die Schüler also früher nach Hause gehen können. Auch diese Änderungen sind häufig schon am Vortag angegeben.

**Versicherungsschutz von Schülern beim Verlassen der Schulanlage**

Schüler, die während der Pausen, in Freistunden (z.B. bei Ausfall der 6. Stunde) oder während der Mittagszeit den Schulbereich verlassen, sind vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht erfasst. Es besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als die Tätigkeit außerhalb der Schule mit dem Schulbesuch in einem inneren Zusammenhang steht. Das kann etwa bei der Besorgung einer Mittagsmahlzeit im näheren Umkreis der Schule der Fall sein, insbesondere im Gymnasium Wertingen, oder beim Einkauf von Schulmaterialien. Im Zweifelsfall wird es immer auf eine Prüfung des Einzelfalls hinauslaufen.

Grundsätzlich ist den Schülerinnen und Schülern ab der 6. Stunde (12:05 Uhr) bei Ausfall der sechsten Stunde das Verlassen des Schulgeländes gestattet, beispielsweise um einen früheren Bus für die Fahrt nach Hause zu nutzen, zum Mittagessen nach Hause zu gehen (z. B. Wertinger Schülerinnen und Schüler)

oder sich in der Stadt oder auch in der Mensa des Gymnasiums mit Mittagessen zu versorgen. Mit dem Unterrichtsbeginn des Nachmittagsunterrichts besteht wieder Anwesenheitspflicht (und Aufsichtspflicht) für die betreffenden Schüler. Sollten Eltern wünschen, dass ihr Kind das Schulgelände während der Mittagszeit nicht verlassen darf, könnten Sie dies schriftlich über die Klassenleitung mitteilen. In diesem Fall muss das Kind sich in den o.g. Zeiten im Forum aufhalten.

## f) Rauchverbot, Handyverbot, Mitbringen von Gegenständen

**Rauchverbot**

Bereits seit Beginn des Schuljahres 2006/07 gilt an öffentlichen Schulen in Bayern ein striktes gesetzliches Rauchverbot. Der Art. 80 Abs. 5 BayEUG lautet: "Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt. …". Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände (sowie z. B. in Schullandheimen) ist auch ohne ausdrückliche Regelung in § 41 RSO verboten, weil dies im Gesundheitsschutzgesetz vom 23. Juli 2010 vorrangig und insoweit abschließend bestimmt ist. Das Verbot bezieht sich auch auf sog. Elektrozigaretten.

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot stehen grundsätzlich die gemäß Art. 86 BayEUG vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Wie schon bisher gilt an unserer Schule auch weiterhin, dass Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände automatisch mit einem Verweis bestraft wird. Schüler/Schülerinnen, die sich in den Pausen hierzu vom Schulgelände *entfernen*, erhalten wegen unerlaubten Verlassens des Schulbereichs und Rauchens eine verschärfte Ordnungsmaßnahme.

Besondere Bedeutung für den Erfolg der rauchfreien Schule kommt auch den Eltern zu. Ich muss Sie in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das Rauchen auf dem Schulgelände, und hierzu zählt auch der Pausen- und Eingangsbereich vor der Schule, allen Personen, auch den Erziehungsberechtigten, untersagt ist. Ich darf Sie deshalb bitten, dies bei Besuchen an der Schule, z. B. bei Elternabenden, zu beachten.

**Handyverbot**

In Art. 56 Abs. 5 b des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes wurde im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler geregelt, dass sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände Mobilfunktelefone sowie sonstige digitale Speichermedien *(z.B. Smartwatch)*, also alle elektronischen Medien, die speichern und/oder wiedergeben, funken und/oder empfangen können, ausgeschaltet sein müssen, sofern sie nicht Unterrichtszwecken dienen oder der Kontakterkennung der Corona-App (via Bluetooth) dienen. Sollten während eines schriftlichen Leistungsnachweises Handys oder sonstige digitale Speichermedien (vor allem Smartwatches) eingeschaltet sein und mitgeführt werden, so gilt dies als Unterschleif, auch wenn Ihr Kind die Geräte in diesem Moment nicht benutzt.

Diese Regelung gilt – nach Festlegung des Schulforums der ARR im Schuljahr 2022/23 – ab 07.30 Uhr bis nach Unterrichtsschluss (Verlassen des Schulgeländes) auch künftig an der ARR. Vor 07.30 Uhr können die Schülerinnen und Schüler ihre Handys im Bereich des Forums (B-Bau) noch gebrauchen. Die Lehrkräfte haben den Auftrag, Zuwiderhandlungen in Bezug auf die Handynutzung nicht zu tolerieren und die Geräte abzunehmen. Die Rückgabe erfolgt, ebenfalls in Absprache mit dem Elternbeirat und Schulforum, jeweils nach Unterrichtsende am selben Tag durch die Lehrkraft oder über das Sekretariat. Sollte sich ein Schüler/eine Schülerin der Abnahme widersetzen, wird dies zwar nicht gewaltsam durchgesetzt, jedoch in Absprache mit dem Elternbeirat eine Ordnungsmaßnahme (Verweis) wegen Nichtbefolgen von Anordnungen einer Lehrkraft verhängt. Sollte sich das Vorkommnis mehrfach wiederholen, wird der Disziplinarausschuss einberufen.

Ein klärendes Wort der Eltern mit ihrem Kind wäre für alle Beteiligten sehr hilfreich und auch angebracht.

Im Zuge der zunehmenden Fähigkeiten dieser Geräte zur Aufnahme von Fotos, Videos und Gesprächen (z. B. Unterricht) sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit von Wort und Bild auch für den gesamten Aufenthalt in der Schule gilt. Derlei Aufnahmen sind nicht gestattet und verletzen ohne Einverständnis außerdem Persönlichkeitsrechte, zumal wenn sie heimlich gemacht werden. Außerdem ist das Fotografieren und Filmen auf dem Schulgelände grundsätzlich immer verboten, es sei denn, die Schulleitung hat dies ausdrücklich genehmigt. Verstöße dagegen sind seitens der Schule zu ahnden. Wir weisen außerdem ausdrücklich darauf hin, dass jede der gefilmten Personen auch ein zusätzliches persönliches Recht zur strafrechtlichen Verfolgung hat.

**Mitbringen von gefährlichen Gegenständen**

Gefährliche Gegenstände, z. B. mitgeführte und entsprechend einzustufende Messer, Schleudern, Pfefferspray, Hundespray, Laserpointer oder Pistolen bzw.(Waffenattrappen) werden abgenommen. Hier ist festzustellen, dass sich manche Schüler weder der Verletzungsgefahren noch der strafrechtlichen Folgen des Besitzes bzw. Mitführens bewusst sind. Entsprechend der Einstufung dieser Gegenstände wird bei deren Mitführen und natürlich bei damit verübten Taten auch der Disziplinarausschuss der Schule einberufen. Neben den Ordnungsmaßnahmen der Schule können darüber hinaus auch unter Umständen strafrechtlich zu ahndende Vergehen gegen das Waffengesetz hinzukommen. Insgesamt also eine Situation, die es auf jeden Fall zu vermeiden gilt. Wir bitten deshalb Sie als Eltern bei Ihren Kindern darauf hinzuwirken, dass sie derartige Gegenstände auf keinen Fall mit in die Schule bringen. Dies ist im Interesse aller Beteiligten eine notwendige und ernst zu nehmende Forderung. Boards u. ä. sind wie Fahrräder im Fahrradkeller (diebstahlsicher) abzustellen und dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden.

**Mitbringen von wertvollen Gegenständen**

Die Schule haftet nicht bei Verlust von mitgebrachten Geräten. Dies gilt auch, wenn etwa ein abgestelltes Fahrrad, Longboard oder ein in der Schultasche verwahrtes Mobiltelefon beschädigt oder zerstört wird.

Zum Beispiel kann aus dem Diebstahl von Geld, der Schultasche, einem Fahrrad, einem Mobiltelefon, von Kleidungsstücken usw. kein Haftungsanspruch an die Schule abgeleitet werden. Dies gilt auch für Beschädigungen von Gegenständen, z. B. wenn ein abgestelltes Fahrrad oder ein in einer Schultasche verwahrtes Mobilfunktelefon beschädigt oder zerstört wird. Es ist erstaunlich, wie oft man in Klassenzimmern sehen kann, wie entsprechende Gegenstände ungesichert und offen herumliegen. Ein höheres Gefahrenbewusstsein bei den Schülern/Schülerinnen wäre hier oftmals durchaus angebracht.

Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn Wertgegenstände z. B. bei Prüfungen oder im Sportunterricht in einem speziellen Raum oder einer Ecke des Klassenzimmers abgelegt werden (müssen).

Es ist somit am sinnvollsten, in die Schule weder größere Geldbeträge, noch sonstige wertvolle Gegenstände mitzubringen. Ggf. hilft individuell auch die Anmietung eines Schließfaches in der Schule.

## g) Auszeitraum

Schülerinnen und Schüler können - nach vorheriger Verwarnung - in den Auszeitraum geschickt werden, wenn sie durch ihr Verhalten den Unterrichtsablauf massiv stören. Wir wollen damit den Schülern und Schülerinnen, die in Ruhe in einem ungestörten Unterricht denken, schreiben und lernen wollen, die Chance dazu geben. Notorische und unbelehrbare Störer werden dabei vorübergehend vom Rest einer Unterrichtsstunde ausgeschlossen und müssen ein pädagogisch darauf abgestimmtes Programm durchlaufen. Dies soll natürlich nicht inflationär oder mit zu niedriger Auslöseschwelle praktiziert werden.

Die Schülerin oder der Schüler soll im Auszeitraum unter Aufsicht in einem Aufsatz ihr bzw. sein Verhalten darstellen und einen möglichen Weg zur Verbesserung aufzeigen. Dieser Aufsatz ist zu Hause zu vervollständigen und von einem Erziehungsberechtigten (per Unterschrift) zur Kenntnis zu nehmen. Die Schülerin bzw. der Schüler muss versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen, kann in der nächsten Stunde mündlich abgefragt werden und muss auch gegebenenfalls an schriftlichen Leistungsnachweisen teilnehmen.

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler dreimal in den Auszeitraum geschickt, folgt in Rücksprache der Klassenleitung mit den Lehrkräften der Klasse und schließlich auch der Schulleitung eine sonstige Erziehungsmaßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme nach § 86ff BayEUG.

## h) Verlust von Fahrkarten

Die Landratsämter Dillingen a. d. Donau/Augsburg und Donau-Ries machen darauf aufmerksam, dass Sie als Erziehungsberechtigte bei einem eventuellen Umzug diesen dem Landratsamt unverzüglich mitteilen müssen, da die ungültigen Fahrkarten umgehend an das Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden müssen und eventuelle Kosten aus Schwarzfahrten auf keinen Fall vom Landratsamt übernommen werden können.

Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, die Fahrkarten sorgfältig zu behandeln. Die Neubestellung während des Schuljahres ist für die Schule und das Landratsamt sehr aufwändig und verursacht auch für die Eltern zusätzliche Kosten. Im Verlustfall müssen (nach Kenntnisstand der Schule) pro DB-Fahrkarte

36 €, je RBA-Monatsfahrkarte 10 € und ab zwei und mehr abhanden gekommenen Monatsfahrkarten 30 € eingezogen werden. Bei zweimaligem Verlust in einem Schuljahr ist außerdem ein Gespräch mit dem Landratsamt zu führen. Auch für verloren gegangene AVV-Fahrkarten werden 30 € berechnet. Ein Hinweis des Landratsamtes Donau-Ries: Die Fahrkarten dürfen nicht laminiert werden. Außerdem muss hier ein aktueller Schülerausweis bei Fahrausweiskontrollen vorgezeigt werden. (vgl. auch Hinweis ÖPNV/Anlage 1)

# 3 Schulische Angebote

## a) Wahl- und Förderunterricht

Die Durchführung von Wahlunterricht und Förderunterricht wird auch in diesem Schuljahr (je nach personellen Voraussetzungen) auch wieder möglich sein. So planen wir bereits im ersten Halbjahr einige Ergänzungs-/Förderunterrichte, die dabei unterstützen, etwaige Lücken, die manche Schüler beim Schulstoff des vergangenen Jahres aufweisen, zeitnah zu schließen. Das Angebot und das Anmeldeformular erhalten Sie mit dem kommenden Elternbrief noch im September. Wir wünschen uns sehr, dass auch für Ihr Kind etwas Passendes dabei ist und unser Angebot entsprechend angenommen wird.

In der Regel kann ein Wahlfach bzw. ein Ergänzungsunterricht nur am Nachmittag eines festen Wochentags angeboten werden. Die Meldung für jedes Wahlfach/Förderunterricht gilt verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr, das vorherige Ausscheiden ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich und erfordert eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Abmeldung. Allerdings bedeutet die Anmeldung noch nicht die Teilnahme. Wir müssen uns bei Überbelegung eines Angebotes auch eine Nichtberücksichtigung vorbehalten.

## b) Anmietung von Schließfächern

Insbesondere die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den neuen fünften Klassen, aber auch Interessenten aus den anderen Jahrgangsstufen haben wir bereits auf die Möglichkeit der Anmietung von Schließfächern hingewiesen. Diese sind mit Einverständnis der Schule und des Sachaufwandträgers von der Firma *AstraDirekt* im Erdgeschoss aufgestellt worden. Wir wollen damit den Schülerinnen und Schülern innerhalb des Schulgebäudes die Möglichkeit geben, persönliche Gegenstände sicher aufbewahren zu können. Gedacht wird dabei z. B. an Schultaschen, Schutzhelme, teure Kleidungsstücke im Winter oder auch unterrichtsfremde Gegenstände (Handy, MP3-Player, usw.) während der Unterrichtszeit.

Sollten Sie zum jetzigen Zeitpunkt nachträglich ein Schließfach anmieten wollen, können die Schüler/innen im Sekretariat entsprechende Anträge abholen bzw. eine Online-Anmeldung tätigen (preislich günstiger). Das Vertragsangebot der Firma *AstraDirekt* füllen Sie bei Interesse bitte aus und leiten es entweder möglichst bald direkt an die Firma oder bis spätestens Mittwoch, 30. September 2020, über die Klassenleitung (Klassenstunde) zurück ans Sekretariat. Wir werden die Anträge zu diesem Termin einmalig gesammelt an *AstraDirekt* weiterleiten. Das Vertragsverhältnis und die Vertragsabwicklung (Codezusendung, Bezahlung, usw.) erfolgt für die Mieter ausschließlich direkt über *AstraDirekt*. Die Schule vermittelt Ihnen dies als freiwillige Serviceleistung, die Schule oder der Sachkostenträger sind daran jedoch nicht beteiligt. Insbesondere müssen auch alle Reklamationen, z. B. zu den Schlössern, von Ihnen mit *AstraDirekt* abgewickelt werden.

## c) SMV – Freiwillige Nachhilfebörse

Die SMV organisiert – sofern die Hygieneauflagen es zulassen werden – auch heuer wieder eine Nachhilfebörse, bei der Schülerinnen und Schüler der jeweils höheren Klassen freiwillig den Interessenten und Interessentinnen aus den unteren Klassen zu günstigen Preisen Nachhilfe anbieten. Es sei aufgrund der Erfahrungen im Vorjahr darauf hingewiesen, dass die Vermittlung auf einer aktiven Nachfrage durch den nachhilfebedürftigen Schüler/die nachhilfebedürftige Schülerin beruht. Auch gilt es zu bedenken, dass in der Schlussphase des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler aus den zehnten Klassen nicht mehr zur Verfügung stehen. Damit kann es zu Kapazitätsengpässen insbesondere dann kommen, wenn nicht rechtzeitig nachgefragt und eine Vereinbarung getroffen wurde. In dieser Situation gilt es dann bitte zu überlegen, dass dies kein Anlass für Klagen gegenüber der SMV oder einzelnen Schülerinnen oder Schülern

sein kann. Freiwillige Zusatzleistungen von Schülerinnen und Schülern können bei vorhandenem Angebot gerne in Anspruch genommen, jedoch nicht eingefordert werden.

Wir hoffen, die Zusammenstellung dieser Rahmenbedingungen für unser schulisches Miteinander enthält einige hilfreiche Antworten und Hinweise für Sie. Bei Fragen oder persönlichen Problemen stehen Ihnen auch die Lehrkräfte Ihres Kindes und insbesondere die Klassenlehrkraft, darüber hinaus auch unsere Beratungslehrkräfte, Frau Gut, Frau Anwald-Deisenhofer, unsere Schulpsychologin, Frau Stoltz, unsere Jugendsozialarbeiterin, Frau Sitterer, oder unsere Erste Konrektorin, Frau Knötzinger, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Frank Rehli, RSD
Schul- und Seminarleiter

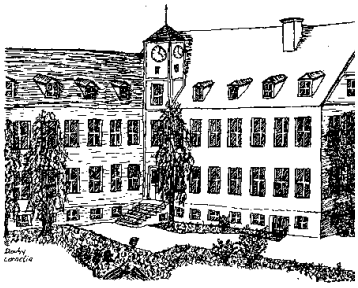

**Anton-Rauch-Realschule**
**Staatliche Realschule Wertingen**

Fachschaft Sport

ANTON-RAUCH-REALSCHULE
WERTINGEN GEMEINSAM
ANS ZIEL

Liebe Eltern, September 2023

wir Sportlehrer/innen stellen uns vor, dass auch Sie an einem störungsfreien und sicheren Sportunterricht interessiert sind. Wir danken im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

**1. Sportkleidung**
- Trainings- oder Gymnastikhose - , v.a. im Sommer auch kurze Hosen
- T-Shirt
- Sportsocken
- ggf. Sportpullover oder -jacke
- feste Turnschuhe mit heller Sohle für Spiele, Leichtathletik, Sport im Freien (Jungen und Mädchen), außerdem leichte Gymnastikschuhe (Schläppchen) für Geräteturnen und Tanz (nur Mädchen)

**2. Schwimmunterricht**
Unterricht im Schwimmen findet bis auf Weiteres nicht statt, da das Hallenbad grundsaniert wird.

**3. Vergessen der Sportausrüstung**
Hat Ihr Kind einmal Sportschuhe und/oder -kleidung vergessen, so soll es dies dem/der Sportlehrer/in unaufgefordert vor Unterrichtsbeginn mitteilen.
Ständiges Vergessen dieser wesentlichen Voraussetzungen für einen reibungslosen und sicheren Sportunterricht muss jedoch zwangsläufig auch **erzieherische Maßnahmen** nach sich ziehen. Jede Sportlehrkraft ist angewiesen, die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

**4. Schmuck / Piercing**
Uhren, Ringe, Ketten, Ohrringe und Piercingschmuck müssen aus Gründen der Unfallverhütung abgelegt bzw. abgeklebt werden, sodass keine Verletzungsgefahr mehr besteht. Entsprechendes Heftpflaster bringen die betroffenen Schüler/innen selbst mit und erledigen das Abkleben bereits beim Umkleiden.

**Bei Sportunfällen überprüft der Versicherungsträger, ob Sportkleidung, Schuhwerk oder ggf. Schmuck/Piercing des Schülers/der Schülerin als Ursache für das Unfallgeschehen in Frage kommen. Sollte das der Fall sein, kann der Vorwurf eines grob fahrlässigen Verhaltens entstehen. Erfüllt ein Schüler die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen nicht, muss er somit von praktischen Übungen ausgeschlossen werden. Dabei versäumte Leistungsnachweise sind mit der Note 6 (ungenügend) zu bewerten.**

**5. Wertsachen**
Geldbeutel, Handys und andere Wertgegenstände werden - je nach Sportstätte - entweder im Umkleideraum eingeschlossen oder in der Halle in eine Kiste gelegt.
**Für gestohlene Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung!**

**6. Hygiene**
(Es gelten ggf. die Regelungen des aktuellen Rahmenhygieneplans)

**7. Krankheit / Verletzung**
Chronische Krankheiten des Herz-Kreislauf-Systems und des Bewegungsapparates, Allergien, Diabetes, Asthma u. ä. sind bitte dem/der Sportlehrer/in und dem/der Klassenleiter/in **zu Jahresbeginn schriftlich** anzuzeigen. Ihr Facharzt oder der Schularzt wird festlegen, in welchem Umfang Ihr Kind am Sportunterricht teilnehmen kann.

Schüler/innen, die kurz- oder langfristig an sport**praktischen** Übungen nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen können, werden soweit wie möglich in die übrigen Bereiche des laufenden Sportunterrichts miteinbezogen, um theoretische und soziale Lernziele zu sichern. Sie übernehmen Betreuungsaufgaben für Mitschüler, beobachten, geben Korrekturhilfen, fungieren als Schiedsrichter in überschaubaren Bereichen o. ä. Dazu müssen sie zur Schonung der Hallenböden Sportschuhe, bzw. beim Schwimmen leichte Kleidung, tragen.

Kann Ihr Kind wegen einer **kurzfristigen** Erkrankung oder Verletzung (für 1 – 2 Wochen) nicht am **praktischen** Sportunterricht teilnehmen, so bitten wir um eine kurze schriftliche Mitteilung nach folgendem Muster:

*Sehr geehrte/r Frau/ Herr .....,*

*ich bitte Sie, meine Tochter/meinen Sohn ..... heute am ..... von der Sportpraxis zu befreien. Grund: .....*

*Unterschrift: .....*

**Langfristige** Erkrankungen weisen Sie bitte durch ein ärztliches Attest nach. Das entsprechende Formblatt hierfür bitte im Sekretariat abholen.

Verletzt sich Ihr Kind während des Unterrichts, ist es über die Schule versichert. Unsere Sekretärinnen halten Unfallmeldebögen zum Ausfüllen bereit.

**8. Schuleigene Fahrräder/Tretroller**
Weisen Sie Ihr Kind bitte darauf hin, dass die schuleigenen Fahrräder/Tretroller zum Erreichen der Freisportanlagen pfleglich behandelt werden müssen.

Beim Fahren gelten selbstverständlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Für grob fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden werden die Schüler/innen zur Rechenschaft gezogen und die Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Besitzt Ihr Kind einen eigenen Fahrradhelm, kann es diesen mitbringen und auch benutzen. Ansonsten stehen schuleigene Leih-Helme zur Verfügung.

**9. Sportabzeichen**
Alle Schülerinnen und Schüler erhalten an unserer Schule die Möglichkeit, im Laufe des Schuljahres das Sportabzeichen abzulegen. Einige Krankenkassen fördern dieses gesunde Bewegungsverhalten auch mit persönlichen Prämien. Fragen Sie doch einmal nach!

Wir Sportlehrer/innen hoffen, dass Ihnen dieses Informationsblatt einen ersten Überblick über die häufigsten Regelfälle des Sportunterrichts verschafft und freuen uns nun auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen zum Wohle Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen
die Sportfachschaft und die Schulleitung der Realschule Wertingen

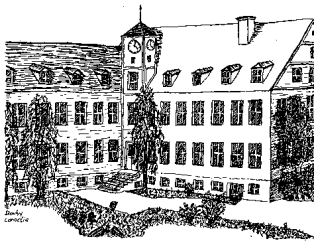

**Anton-Rauch-Realschule**
**Staatliche Realschule Wertingen**

Fèrestraße 3, 86637 Wertingen
E-Mail: sekretariat@rswertingen.de
Homepage: www.rswertingen.de
Tel. 08272 80050 Fax 08272 800550

ANTON-RAUCH-REALSCHULE
WERTINGEN GEMEINSAM
ANS ZIEL

September 2023

# Gute Noten leicht gemacht

## A. Zu Hause

### 1. Nach einer Unterrichtsstunde noch am selben Tag die Hausaufgaben machen.

Dadurch gewinnt man Zeit; das Gelernte prägt sich auch besser ein und bleibt länger im Gedächtnis. Fehlerhafte Hausaufgaben nochmals nacharbeiten und Fehler überdenken.

### 2. Kurz, aber öfter lernen, wenn es um Mündliches geht

3 x 10 Minuten lernen ist sinnvoller als 1 x 60 Minuten.

### 3. Abwechseln zwischen unterschiedlichen Hausaufgaben

Wer abwechselt zwischen mündlichem und schriftlichem Arbeiten, zwischen Sprachen, Mathematik usw., kann ohne große Ermüdung länger und konzentrierter arbeiten und behält alles besser.

### 4. Zwischendurch immer wieder (kurze) Pausen manchen

Das Gelernte muss sich „setzen“. Es wird so besser behalten und nicht mit anderen Informationen vermischt oder gar ausgelöscht. Immer mal wieder dazwischen frische Luft schnappen.

### 5. Bei Lernunlust mit einer leichten, schriftlichen Hausaufgabe anfangen

Viele Schüler kostet es große Überwindung, mit dem Lernen überhaupt zu beginnen. Dieser Tipp ist eine gute Möglichkeit, die eigene Trägheit zu überwinden. Hat man erst einmal angefangen, fällt es einem nicht mehr so schwer, weiterzuarbeiten.

### 6. Sich um die Lösung bemühen, nicht bei der ersten Schwierigkeit aufgeben

Bei schriftlichen Hausaufgaben mindestens 3 bis 5 Minuten auch dann probieren, wenn die Aufgabe zunächst sehr schwer oder gar unlösbar erscheint! Selbst wenn man zu keinem Ergebnis kommt, ist der Gewinn immer noch sehr groß, wenn man daran herumgeknobelt hat und dann in der Schule den richtigen Weg zum Ziel erfährt. Man kann auch jederzeit sein Schulheft oder das Fachbuch zu Rate ziehen.

("AHA-Effekt"). Alles bleibt viel besser im Gedächtnis haften, als wenn man die Lösung später nur abschreibt oder vom Lehrer erfährt.

### 7. In bestimmten Fächern möglichst jeden Tag lernen

In aufbauenden Fächern (Fremdsprachen usw.) oder in Fächern, in denen man besonders schwach ist, muss man regelmäßig lernen. Nur dies bringt allmählich Sicherheit und langfristig gute Noten.

### 8. Nichts aufschieben, alles möglichst sofort machen

Wer sich daran hält, hat nie das große Problem vor Prüfungen, dass der Stoff plötzlich zu umfangreich ist. Wer gleichmäßig lernt, kann ohne Hetze und Angst in die Prüfung gehen.

### 9. Wiederholen, wiederholen, wiederholen

In aufbauenden Fächern mit Grundwissen ist einmaliges Lernen, langfristig gesehen, verschwendete Zeit. Das Gelernte muss durch Wiederholungen auf Dauer gesichert werden.

### 10. Kleine Schritte sind besser! Lieber weniger auf einmal, aber I00 %ig

Arbeitet man zu viel oder zu schnell auf einmal, so wird alles nur oberflächlich gelernt, die einzelnen Informationen kommen durcheinander und bleiben schlecht im Gedächtnis haften.

### 11. Gezielt lernen

Nur wer gezielt lernt, verschwendet keine wertvolle Zeit mit Nebensächlichkeiten.

### 12. Feste Arbeitszeiten einführen

Wer täglich zu festgesetzten Zeiten lernt, braucht sich nicht jedes Mal von neuem zu überwinden, überhaupt anzufangen; er lernt somit regelmäßiger und mehr.

## B. In der Schule

### 1. Im Unterricht den Gedankengängen des Lehrers folgen

Wer in der Schule öfter nicht aufpasst, schaltet schnell ganz ab und bekommt nichts mehr mit. Dies kann man zu Hause selbst unter großen Anstrengungen mit beträchtlichem Zeitaufwand oder mit Nachhilfe kaum ausgleichen.

### 2. Fragen stellen

Wer etwas nicht (ganz) verstanden hat, sollte unbedingt versuchen, durch gezielte Fragen die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen. Nur so kann der folgende Stoff richtig verstanden werden.

### 3. Im Unterricht ordentlich und übersichtlich mitschreiben

Aus übersichtlich und ordentlich gestalteten Hefteinträgen lernt man leichter und auch effektiver.

### 4. Neues im Gedächtnis verankern

Wer etwas sofort verstanden hat und sich nicht weiter bemüht, die neuen Informationen in seinem Gedächtnis fest zu verankern, vergisst sehr schnell wieder.

### 5. Übungen, Hausaufgaben gut verbessern und zum Üben aufbereiten

Wer Übungen nicht sorgfältig verbessert, sie dann aber zum Wiederholen benützt, schleift Fehler ein und schreibt schlechte Noten trotz häuslichen Fleißes. Markierungen auf dem Blatt erleichtern das Wiederholen.

# Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen

Sehr geehrte Eltern,

in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Dezember 2016 Nr. V.8-BS4402.41-6a.141202 wird der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen aufgezeigt. Die notwendigen Lerninhalte werden in die Lehrpläne der einzelnen Fächer aufgenommen. Die nachfolgenden Auszüge aus dieser Bekanntmachung sollen Sie über die Grundsätze, Ziele und Inhalte der Familien- und Sexualerziehung informieren. Sollten Sie Bedarf für weitere Informationen haben, bitte ich Sie, dieses Thema in den Klassenelternversammlungen anzusprechen.

## Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung

### Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule

Familien- und Sexualerziehung ist Teil der Gesamterziehung in Elternhaus und Schule. Art. 48 Abs. 1 mit 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt hierzu Folgendes:

„(1) [1]Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. [2]Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. [3]Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen."

### Aufgaben und Ziele der Familien- und Sexualerziehung in der Schule

Familien- und Sexualerziehung in der Schule unterstützt den seelischen und körperlichen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen. Sie vermittelt eine angemessene und ausgewogene Information zu Fragen der menschlichen Sexualität und fördert Einstellungen, die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind.

Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass die Schüler ihre eigene körperliche und seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben und ihre Geschlechtlichkeit annehmen und bejahen. Sie soll die Schüler auch befähigen, Gefahren für Leib und Seele früh genug zu erkennen und abzuwehren.

Familien- und Sexualerziehung hat die Aufgabe, die Bedeutung von Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit, für die Dauerhaftigkeit menschlicher Beziehungen und für den Fortbestand persönlicher und staatlicher Gemeinschaft herauszustellen.

### Inhaltliche Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung in der Schule

Familien- und Sexualerziehung orientiert sich an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131 der Verfassung sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz und in der Verfassung festgelegten Wertentscheidungen, insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG).

Ideologisierung und Indoktrinierung sind dem Lehrer untersagt. Er ist an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Verfassung festgelegt sind.

Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich des einzelnen Schülers, seiner Eltern und des Lehrers sind zu achten.

Familien- und Sexualerziehung fordert objektive, ausgewogene und entwicklungs- und altersgemäße Darstellung sowie eine dem Bildungsauftrag der Schule angemessene Ausdrucksweise. Dabei sind das Informationsbedürfnis der Schüler sowie die besonderen Gegebenheiten in der Klasse, bei Berufsschulen auch der Einfluss der Arbeitswelt, zu beachten.

Der Unterricht über sexuelle Fragen soll sich nicht auf den Lehrervortrag beschränken. Dem ungezwungenen Gespräch mit den Schülern kommt besondere Bedeutung zu. Es muss getragen sein vom Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person.

In der Hauptschule und den übrigen Schularten wird Familien- und Sexualerziehung im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt. Der Klärung humanbiologischer Sachverhalte dient in erster Linie der Biologieunterricht, der Wertevermittlung die Religionslehre oder Ethik. Die übrigen einschlägigen Fächer, wie z. B. Deutsch, Sozialkunde, Sozialarbeit oder Erziehungskunde leisten einen ergänzenden Beitrag zu diesem Erziehungsauftrag.

**Organisation der Familien- und Sexualerziehung in der Schule**

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise über Fragen der menschlichen Sexualität sowie Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schüler sind an keiner Schulart statthaft.

**Familien- und Sexualerziehung in der Realschule**

**Jahrgangsstufen 5 und 6**

- Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen
- Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen
- Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter
- Hinweis auf körperliche und seelische Reifungserscheinungen während der Pubertät
- Fragen der notwendigen täglichen Hygiene
- Überblick über die Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt
- Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

**Jahrgangsstufen 7 und 8**

- Freundschaft zwischen Buben und Mädchen
- Partnerschaftliche Grundeinstellungen: sittliche Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander
- Entwicklungsbedingte Krisen der Jugendlichen in der Pubertät
- Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung junger Menschen

**Jahrgangsstufen 9 und 10**

- Die Situation von Mann und Frau in der heutigen Welt
- Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten
- Soziale und rechtliche Fragen des Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens
- Psychologische, verhaltensbiologische und soziale Grundlagen menschlicher Sexualität
- Problematik der Prostitution
- Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität
- Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)
- Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen
- Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen
- Überblick über die Entwicklung des Menschen bis zur Geburt
- Erbkrankheiten und genetische Familienberatung
- Schutz ungeborenen Lebens; öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder
- Verantwortete Elternschaft
- Geschlechtskrankheiten und Hygiene

Die Schulleitung möchte Sie ergänzend darauf hinweisen, dass das persönliche Gespräch zwischen Eltern und Kindern nicht durch die Schule ersetzt werden kann. Auch dem Kontakt zwischen Eltern und Lehrkräften kommt besondere Bedeutung zu. Familien- und Sexualerziehung ist eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter gerne zur Verfügung.

Anton-Rauch-Realschule, Staatliche Realschule Wertingen

# ÖPNV im Landkreis

Liebe Eltern,

zum Schuljahresbeginn möchten wir Ihnen ein paar Punkte und auch Regeln mit auf den Weg geben, die bei der Nutzung der Busse und Bahnen im Landkreis wichtig sind und die Sie auch gerne mit Ihren Kindern besprechen können.

Obwohl die Busse im Landkreis Dillingen a.d.Donau die Schulen im Landkreis fahrplanmäßig bedienen und die Fahrtzeiten möglichst auf die Schulanfangs- und -endzeiten ausgelegt sind, handelt es sich um keinen exklusiven Schülerverkehr, sondern vielmehr um einen kommunalen Linienverkehr, den alle Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können.

Das bedeutet für ein sicheres Miteinander zwischen Ihren Kindern und anderen Fahrgästen, dass es Regeln für alle gibt:

- ✓ **Sitz- und Stehplätze**
  In den Linienbussen gibt es Sitz- und Stehplätze. Anders als im Reisebus besteht in Linienbussen keine Anschnallpflicht. Sobald jedoch ein Fahrgast im Bus steht, darf der Bus eine maximale Geschwindigkeit von 60 km/h nicht überschreiten.

- ✓ **Anweisungen des Busfahrers**
  Zudem hat der Busfahrer das „Hausrecht“ im Bus. Für eine sichere Busfahrt ist es wichtig, auf dessen Anweisungen zu hören und diese zu befolgen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern einen guten Schulstart.

*Ihr ÖPNV-Team am Landratsamt Dillingen a.d.Donau*